BBS BINGEN
MIT UNS ZU DEINEM ZIEL

Leitfaden zum HBFIT-Praktikum für die Ausbildungsbetriebe

1. Einleitung

Dieser Leitfaden soll Ihnen als Verantwortlichen der jeweiligen Betriebe, die sich dankenswerterweise bereit erklärt haben, Schülerinnen und Schülern der höheren Berufsfachschule (HBF) der BBS Bingen ein Betriebspraktikum zu ermöglichen, eine Informationsquelle, möglicherweise auch ein Hilfsmittel für die Durchführung des Praktikums sein.

2. Bedeutung des Praktikums

Für die Schülerinnen und Schüler dient das Praktikum in erster Linie dazu, neben der schulischen Ausbildung auch Erfahrungen in der Praxis zu sammeln. Sie sollen betriebliche Prozesse sowie Softskills kennenlernen sowie auch Verantwortung übernehmen. Die Verknüpfung der in der Schule erworbenen Kompetenzen mit realen Situationen im betrieblichen Umfeld ist von elementarer Bedeutung für die Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler. Die dort gesammelten Eindrücke sind insbesondere auch für die Bewältigung der Prüfungen sehr hilfreich.

Nicht zuletzt eröffnen Praktika auch Kontakte zu potenziellen späteren Arbeitgebern. So können die Schülerinnen und Schüler bereits frühzeitig in den Praktikumsbetrieben auf sich aufmerksam machen und durch Interesse und Leistung signalisieren, dass sie an einer weiteren Zusammenarbeit interessiert sind. Sie als Praktikumsbetrieb entdecken in dieser Zeit wohlmöglich eine geeignete Auszubildende bzw. einen geeigneten Auszubildenden oder gar künftige Mitarbeiter/innen.

3. Dauer und zeitliche Einbettung

Gemäß der Landesverordnung HBF ist ein mindestens 60-tägiges Praktikum in einem geeigneten Betrieb in der Unterrichtszeit abzuleisten. Zwischen dem Betrieb und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ist ein Praktikumsvertrag abzuschließen. Grundsätzlich sollen sich die Arbeitszeiten der Praktikantinnen und Praktikanten an den betriebsüblichen Wochenarbeitszeiten eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers orientieren.

Für die Schülerinnen und Schüler der Klassen HBFIT26 findet das Praktikum unterrichtsbegleitend im Blockmodell statt.

Folgende Zeiten sind geplant

Block 1: 4 Wochen	KW08 bis KW11 (Mo., 22.02.2027 bis Fr., 19.03.2027)
Block 2: 4 Wochen	KW22 bis KW25 (Mo., 31.05.2027 bis Fr., 25.06.2027)
Sommerferien: 6 Wochen	*KW26 bis KW31 (Mo., 28.06.2027 bis Fr., 07.08.2027)*
Block 3: 2 Wochen	KW32 bis KW33 (Mo., 09.08.2027 bis Fr., 20.08.2027)
Block 4: 2 Wochen	KW25 bis KW26 (Mo., 12.06.2028 bis Fr., 24.06.2028) voraussichtlich

Der erste vierwöchige Praktikumsblock liegt direkt vor den Osterferien,
das zweite vierwöchige Praktikum direkt vor den Sommerferien und
der dritte Block über zwei Wochen direkt nach den Sommerferien.
Der letzte Block dauert zwei Wochen und liegt direkt nach der mündlichen Prüfung.

Der 12-wöchige Sommerblock bietet nach individueller Absprache zahlreiche Möglichkeiten zur Verteilung der Praktikumsblöcke 2 und 3, ggf. auch die Integration von Block 4.

BBS BINGEN
MIT UNS ZU DEINEM ZIEL

4. Beurteilung durch die Betriebe

Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum wird von den Betrieben bescheinigt. Der Praktikumsbetrieb erstellt dafür eine Praktikumsbescheinigung. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, ob das Verhalten und die Durchführung des Praktikums erfolgreich waren. Auch die Fehlzeiten sind zu dokumentieren.
Das Formular Praktikumsbescheinigung finden Sie wie alle anderen erwähnten Dokumente auf unserer Internetseite.

5. Vorgehensweise bei Nichtbestehen

Wird von einem Betrieb die Teilnahme am Praktikum mit „nicht erfolgreich" bescheinigt, nimmt die Schule zunächst Kontakt mit dem Betrieb auf, um die Gründe für die nicht ausreichende Beurteilung zu ermitteln. Die Schule muss daraufhin das weitere Vorgehen unter pädagogischen und zeitlichen Gesichtspunkten festlegen.

6. Unfall-Versicherungsschutz während der Praktika

Grundsätzlich besteht während des Praktikums Unfallversicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung nach § 2 (1) Nr. 8b Sozialgesetzbuch VII, wenn das Praktikum organisatorisch und rechtlich im Verantwortungsbereich der Schule durchgeführt wird. Davon ist beim HBF-Praktikum auszugehen.

Ein weiteres maßgebendes Kriterium ist in der Praxis, ob der Betrieb während des Praktikums ein Entgelt an die Praktikantin oder den Praktikanten zahlt. Wird eine Praktikumsvergütung gezahlt, ist für das Praktikum vorrangig Versicherungsschutz nach § 2 (1) Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII anzunehmen mit der Folge, dass für dieses Praktikum der Unfallversicherungsträger des jeweiligen Betriebes zuständig ist.

Um die beschriebenen Anforderungen gegebenenfalls nachweisen zu können, ist der Abschluss eines **Praktikumsvertrages** erforderlich, der von der Schule im Einzelfall überprüft wird.

7. Fehlzeitenregelung/Nachholen von Arbeitstagen

Grundsätzlich hat sich der Praktikant oder die Praktikantin bei Krankheit im Betrieb und in der Schule krank zu melden. Alle vom Praktikanten nicht zu vertretenden Fehlzeiten (z. B. Krankheit), die mehr als fünf Tage im gesamten Praktikum übersteigen, sind in den Schulferien nachzuarbeiten.
Unentschuldigte Fehlzeiten während des Praktikums sind ebenfalls in den Schulferien nachzuarbeiten.
Alle Fehlzeiten werden im Schulzeugnis dokumentiert.

Bei Fragen kommen Sie bitte auf uns zu.

Fachrichtung Informationstechnik: hbfit@bbs-bingen.de

Ansgar Schiffler
Klassenleiter
ASchiffler@bbs-bingen.de

Markus Gispert
Studiendirektor
MGispert@bbs-bingen.de